

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

AUF DEM WEG ZUR DIGITALEN BARRIEREFREIHEIT – WAS APOTHEKER*INNEN JETZT BEACHTEN SOLLTEN

Am 28. Juni 2025 ist das neue **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)** in Kraft getreten. Das BFSG regelt die Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten und Dienstleistungen mit dem Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Es geht darum, Produkte und Dienstleistungen, die Wirtschaftsakteure auf dem Markt anbieten, barrierefrei zu gestalten. Insbesondere die digitale Infrastruktur soll für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen besser nutzbar gemacht werden. Darunter fallen beispielsweise Webseiten, Apps und digitale Dienste.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BFSG sind Produkte und Dienstleistungen dann barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Vor allem digitale Angebote sollen zukünftig barrierefrei sein.

Was bedeutet dies für Apotheken?

Das BFSG legt fest, dass Anbieter von Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern ihre Online-Plattformen und -Dienste so gestalten müssen, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen nutzbar sind. Für Apotheken bedeutet dies, dass sie elektronische Dienste barrierefrei gewährleisten müssen, sofern sie entsprechende digitale Dienstleistungen anbieten.

Apothekeninhaber*innen sollten zunächst überprüfen, inwieweit die eigene Webseite bereits barrierefrei ist. Sowohl der Versandhandel über die eigene Webseite als auch die Terminvereinbarung für pharmazeutische Dienstleistungen sollten gemäß BFSG barrierefrei sein. Apotheken, die auf ihrer Webseite ausschließlich reine Informationen bereitstellen, sind nicht vom BFSG betroffen. Eine weitere Ausnahme stellen Kleinstunternehmen dar; dazu zählen Apothekenbetriebe mit weniger als 10 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens zwei Millionen Euro (§ 2 Nr. 17 BFSG).

Insbesondere Apothekeninhaber*innen mit Versandhandelerlaubnis sind dazu aufgefordert, im Rahmen ihres Online-Handels dafür zu sorgen, dass die „Identifizierungs-, Authentifizierungs-, Sicherheits- und Zahlungsfunktionen“ im elektronischen Geschäftsverkehr „wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust“ gestaltet sind, so sieht es § 19 der **Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)** vor.

Was sind die konkreten Anforderungen für Barrierefreiheit?

Die Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung der digitalen Infrastruktur sind in der BFSGV enthalten, allerdings werden diese nicht genauer konkretisiert. Grundsätzlich kann eine Webseite dann als barrierefrei bezeichnet werden, wenn sie Menschen mit verschiedenen körperlichen und geistigen Einschränkungen den Zugang zu Informationen und Dienstleistungen ermöglicht. Beispiele hierfür können sein:

- Einfache Sprache
- Ausreichender Farb-Kontrast
- Ausreichende Schriftgröße
- Eine leicht verständliche Navigation
- Textalternativen für Bilder
- Untertitel von Videos
- Ausreichend große Klickbereiche

Wie genau die Barrierefreiheit umzusetzen ist, legen BFSG und BFSGV nicht konkret fest. Als Apothekeninhaber*in sollten Sie zunächst überprüfen, ob für Ihre apothekerlichen digitalen Dienste das BFSG Anwendung findet oder ob Ihr Apothekenbetrieb unter die Kleinstunternehmensregelung gemäß § 2 Nr. 17 BFSG fällt. Hier sei ergänzend darauf hingewiesen, dass von der Umsetzungspflicht der Barrierefreiheitsanforderungen im Einzelfall abgesehen werden kann, wenn die Umsetzung zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde (§ 17 BFSG). Die Kriterien für die Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung



Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

sind in Anlage 4 zu § 17 BFSG aufgeführt. Als nächstes sollten Sie Kontakt zu Ihrem IT-Dienstleister, bzw. zu Webdesignern und App-Programmierern aufnehmen, um zu klären, wie die Barrierefreiheitsanforderungen im Einzelnen umgesetzt werden können.

Weiterführende Informationen zum BFSG finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

[Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BMAS](#)

Am 26. September 2025 hat die gemeinsame Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF) als zuständige Behörde nach dem BFSG ihre Tätigkeit aufgenommen. Apothekeninhaber*innen, für deren Apotheken das BFSG Anwendung findet, können nun ihrer Pflichtangabe nach § 14 Abs. 1 Nummer 2 BFSG i.V.m. Anlage 3 Nummer 1 lit. d) BFSG (Angabe der zuständigen Marktüberwachungsbehörde) nachkommen. Die MLBF ist erreichbar unter:

MLBF
c/o Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55
39135 Magdeburg
Telefon: 0391 567 6970
E-Mail: [MLBF\(at\)ms.sachsen-anhalt.de](mailto:MLBF(at)ms.sachsen-anhalt.de)

oder unter: <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/menschen-mit-behinderungen/aktuelles/marktueberwachungsstelle-der-laender-fuer-die-barrierefreiheit-von-produkten-und-dienstleistungen>

